

142i-401d

Aufgaben und Verantwortung der Jurymitglieder

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

**Wegleitung zur Ordnung für Wettbewerbe SIA 142 und zur
Ordnung für Studienaufträge SIA 143**

société suisse
des ingénieurs
et des architectes

Kommission für Wettbewerbe und Studienaufträge SIA 142/143

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

swiss society
of engineers
and architects

1. Revision Juni 2021

Publikation: Dezember 2010

Diese Wegleitung kann kurzfristig geändert werden.
Die aktuelle Version ist auf www.sia.ch/142i verfügbar.

Die Wegleitungen zur Interpretation und Anwendung der Ordnungen SIA 142 und SIA 143 können unter www.sia.ch/142i eingesehen und heruntergeladen werden.

Kommission für Wettbewerbe und Studienaufträge SIA 142/143
Selnastrasse 16, Postfach, 8027 Zürich
Telefon 044 283 15 15; Fax 044 283 15 16; E-Mail contact@sia.ch

Die vorliegende Wegleitung ist in der Regel in der männlichen Form verfasst. Diese gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.

Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Ziel und Inhalt	4
Ordnungen SIA 142 und SIA 143	4
Begriffe und Darstellung	4
Aufbau	4
Verantwortung des Auftraggebers	4
Verantwortung der Jurymitglieder	5
A Analyse der Aufgabe	6
1. Wettbewerbsbegleitung	6
2. Machbarkeit der Aufgabe	6
3. Wettbewerb oder Studienauftrag?	6
4. Einstufig oder mehrstufig?	7
5. Offen, selektiv oder auf Einladung?	7
6. Erforderliche Fachgebiete	8
B Programm des Wettbewerbs (Studienauftrags)	9
7. Auswahl und Unabhängigkeit der Jury	9
8. Befangenheit und Ausstandsgründe	9
9. Beizug der Jury	10
10. Stufengerechte Anforderungen	10
11. Spielraum und Bearbeitungszeit	10
12. Verbindlichkeitserklärung der Ordnung SIA 142 (143)	10
13. Preissumme (Entschädigung)	11
14. Ankäufe (Programmverstösse)	11
15. Auftrag (Folgauftrag)	11
16. Wahrung der Urheberrechte	11
17. Genehmigung des Programms	12
18. Begutachtung des Programms	12
19. Fragenbeantwortung	12
C Ablauf der Beurteilung	13
20. Präsenz der Jurymitglieder	13
21. Wahl des Jurypräsidenten	13
22. Vorprüfung	13
23. Ausschluss von der Beurteilung	13
24. Ausschluss von der Preiserteilung	13
25. Beurteilungskriterien	13
26. Beurteilung	14
27. Festlegung der Rangfolge (Verzicht auf Rangfolge)	14
28. Preise und Ankäufe (Programmverstösse)	15
29. Empfehlung der Jury	15
30. Jurybericht	15
D Begleitung nach dem Juryentscheid	17
31. Öffentlichkeitsarbeit	17
32. Auftrag aus Jurytätigkeit	17
Anhang	18
Anhang A Kombination von Beschaffungsformen und Verfahrensarten	18
Anhang B Übersicht Wettbewerbs- und Studienauftragsarten	18

Einleitung

Ziel und Inhalt

Die Wegleitung richtet sich an Mitglieder eines Preisgerichts bei Wettbewerben bzw. eines Beurteilungsgremiums bei Studienaufträgen und erläutert deren Aufgaben und Verantwortung.

Die Kommission für Wettbewerbe und Studienaufträge SIA 142/143 setzt sich für eine qualitativ hochstehende Wettbewerbs- und eine damit eng verbundene hohe und zugleich nachhaltige Baukultur in der Schweiz ein. Sie legt faire und transparente Verfahrensregeln für alle Beteiligten fest, mit dem Ziel, effiziente, gut vorbereitete und schlanke Verfahren zu fördern.

Ordnungen SIA 142 und SIA 143

1877 publizierte der SIA erste Regeln für Architekturwettbewerbe. Diese fanden rasch breite Anwendung. 1918 wurde eine eigenständige Ordnung für Architekturwettbewerbe herausgegeben. 1998 wurden die Studienaufträge in die Ordnung für Wettbewerbe integriert. Seit 2009 liegt eine eigenständige Ordnung für Studienaufträge vor.

Die vorliegende Wegleitung interpretiert und erläutert die Anwendung der Ordnungen für Wettbewerbe SIA 142 und für Studienaufträge SIA 143, Ausgabe 2009, insbesondere die Anwendung der Artikel 9 und 10 bezüglich Aufgaben und Verantwortung der Jury wie auch des Auftraggebers.

Begriffe und Darstellung

Die vorliegende Wegleitung verwendet die Begriffe der Ordnungen für Wettbewerbe SIA 142 und für Studienaufträge SIA 143.

Der Einfachheit halber wird „Jury“ als Oberbegriff für das Preisgericht beim Wettbewerb bzw. das Beurteilungsgremium beim Studienauftrag verwendet.

Zitate aus der Ordnung für Wettbewerbe SIA 142 sind kursiv gesetzt. Es gilt der vollständige Wortlaut der Ordnungen.

[Verweise auf die entsprechenden Artikel der Ordnungen sind in eckigen Klammern beigelegt.]

(Begriffe der Ordnung für Studienaufträge SIA 143, die sich von denen der Ordnung für Wettbewerbe SIA 142 unterscheiden, sind grau und in runden Klammern beigelegt.)

«Standardformulierungen für Programme von Wettbewerben (Studienaufträgen) sind unterstrichen und in Anführungszeichen gesetzt.»

Aufbau

Die vorliegende Wegleitung ist chronologisch aufgebaut und in folgende Kapitel gegliedert:

- A Analyse der Aufgabe [Art. 3 bis 8]
- B Programm des Wettbewerbs (Studienauftrags) [Art. 13.3]
- C Ablauf der Beurteilung [Art. 16, sowie Art. 18 bis 24]
- D Begleitung nach dem Juryentscheid [Art. 9.1 und 10.7]

Verantwortung des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist insbesondere zuständig für die Wahl des geeigneten Verfahrens und die Art des Wettbewerbs, für die Ausschreibung des Wettbewerbs, für die Auswahl der Mitglieder des Preisgerichts und allfälliger Experten, für die notwendigen Vorabklärungen, für die Ausarbeitung des Wettbewerbsprogramms, für die Festsetzung der Gesamtpreisumme, für die allfällige Selektion der Wettbewerbsteilnehmer, für die Sicherung der Anonymität, für die Durchführung der Vorprüfung und für die Erstellung eines Vorprüfungsberichts sowie für die Veröffentlichung der Wettbewerbsergebnisse. [Art. 9.1]

→ Siehe auch Ordnung für Leistungen der Bauherren SIA 101, insbesondere Phase 2 Vorstudie

(Der Auftraggeber ist insbesondere zuständig für die Wahl des geeigneten Verfahrens und die Art des Studienauftrags, für die Bestimmung, ob ein Folgeauftrag vorgesehen wird oder nicht, für die Ausschreibung des Studienauftrags, für die Auswahl der Mitglieder des Beurteilungsgremiums und allfälliger Experten, für die notwendigen bzw. möglichen Vorabklärungen, für die Ausarbeitung des Programms, für die Festsetzung der Entschädigungen, für die Selektion der Teilnehmer des Studienauftrags, für die Einhaltung der Regeln des Dialogs, für die Durchführung der Vorprüfung und für die Erstellung eines Vorprüfungsberichts sowie für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Studienauftrags. [Art. 9.1])

Der Auftraggeber zieht hierzu Fachleute zur Beratung bei. Diese müssen mit dem Wettbewerbswesen (mit Studienaufträgen) vertraut und so qualifiziert sein, dass sie den Auftraggeber kompetent beraten können. [Art. 9.2]

Der Auftraggeber ist in der Jury vertreten und somit mitverantwortlich für die Durchführung des Wettbewerbs (Studienauftrags). Er ist verantwortlich für die notwendigen Vorabklärungen, um die Machbarkeit der Aufgabe, insbesondere auch die Finanzierbarkeit, zu sichern.

Verantwortung der Jurymitglieder

Die Mitglieder des Preisgerichts (Beurteilungsgremiums) sind dem Auftraggeber und den Teilnehmern gegenüber dafür verantwortlich, dass der Wettbewerb (Studienauftrag) ordnungsgemäss durchgeführt wird. [Art. 10.1]

Die Jurymitglieder tragen massgeblich dazu bei, den Wettbewerb (Studienauftrags) erfolgreich abzuschliessen und die Ziele des Auftraggebers zu erreichen. Sie müssen daher die entsprechende Verantwortung insbesondere gegenüber dem Auftraggeber und den Teilnehmern übernehmen.

Verantwortung gegenüber dem Auftraggeber

Jurymitglieder gehen mit dem Auftraggeber einen Vertrag ein und unterstehen der Treue- und Sorgfaltspflicht. Sie verpflichten sich, den Vertrag nach Treu und Glauben zu erfüllen. Insbesondere die Fachjuroren stellen ihre Fachkompetenz zur Verfügung, um das im Programm formulierte Ziel zu erreichen und haben die Pflicht, den Auftraggeber nach bestem Wissen und Gewissen zu beraten.

Verantwortung gegenüber den Teilnehmern

Jurymitglieder übernehmen gegenüber den Teilnehmern eine ethische und fachliche Verantwortung. Sie verpflichten sich zur Gleichbehandlung der Teilnehmer und zum fairen Wettbewerb. Fachjuroren tragen als Vertreter ihrer Fachrichtung eine erhöhte Verantwortung.

-
- 1. Wettbewerbsbegleitung**

Um das Ziel des Auftraggebers zu erreichen, ist eine sorgfältige Durchführung eines Wettbewerbs (Studienauftrags) unerlässlich. Meist beauftragt der Auftraggeber daher kompetente Fachleute mit der Vorbereitung und Begleitung des Wettbewerbs (Studienauftrags). Die Jury setzt sich für eine kompetente Vorbereitung und Begleitung des Wettbewerbs (Studienauftrags) ein.

→ Siehe Wegleitung „Wettbewerbsbegleitung“, www.sia.ch/142i
 - 2. Machbarkeit der Aufgabe**

Der Auftraggeber ist insbesondere zuständig für [...] die notwendigen (bzw. möglichen) Vorabklärungen. [Art. 9.1]

Die Jury verlangt vom Auftraggeber zwingend Einsicht in die Vorabklärungen, um zu beurteilen, ob die Aufgabe machbar ist und die Rahmenbedingungen genügend Spielraum zulassen. Sie überprüft insbesondere die Plausibilität des Raumprogramms hinsichtlich der Baukosten und der baugesetzlichen Rahmenbedingungen.

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, ob die gestellte Aufgabe Sinn macht oder nicht. Er klärt beispielsweise bei Planungswettbewerben ab, ob das Grundstück geeignet ist, die Voraussetzungen für die Rentabilität eines Projekts und die politische Machbarkeit gegeben sind. Der Auftraggeber sichert den Planungskredit zu.
 - 3. Wettbewerb oder Studienauftrag?**

Der Auftraggeber ist insbesondere zuständig für [...] die Art des Wettbewerbs (Studienauftrags) [...]. [Art. 9.1]

Die Jury berät den Auftraggeber bei der Wahl der geeigneten Beschaffungsform: Wettbewerb oder Studienauftrag. Die Ordnung SIA 142 (143) kann sowohl von öffentlichen als auch von privaten Auftraggebern angewendet werden.

Bei Wettbewerben, welche dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind, haben die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften Vorrang vor dieser Ordnung. Nach der Durchführung eines anonymen Wettbewerbs kann der entsprechende Auftrag im Rahmen der Empfehlung des Preisgerichts ohne weitere Ausschreibung im freihändigen Verfahren vergeben werden. [Präambel]

(Bei Studienaufträgen, welche dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind, haben die entsprechenden einschlägigen Gesetze und Verordnungen von Bund, Kantonen und Gemeinden zum öffentlichen Beschaffungswesen Vorrang vor dieser Ordnung. Nach der Durchführung eines Studienauftrags kann der entsprechende Folgeauftrag, wenn er im Programm vorgesehen wurde, im Rahmen der Empfehlung des Beurteilungsgremiums ohne weitere Ausschreibung im freihändigen Verfahren vergeben werden. [Präambel])

Mit der Revision der gesetzlichen Grundlagen zum öffentlichen Beschaffungswesen im Jahr 2019 wurde der Studienauftrag auf kantonaler und auf Bundesebene als eigenständige Beschaffungsform anerkannt (Art. 22 BöB und Art. 22 IVöB). Nach der Durchführung eines Studienauftrags kann der Auftrag neu freihändig vergeben werden (Art. 21 Abs. 2 litt. i BöB und Art. 2 Abs. 2 litt. i IVöB).

Wettbewerbe eignen sich für die meisten Aufgaben. Sie werden anonym durchgeführt und bieten so Gewähr für eine objektive Beurteilung der Beiträge und für die Gleichbehandlung der Teilnehmer.

Studienaufträge bleiben besonderen Aufgaben vorbehalten. Sie eignen sich für Aufgaben mit offener Aufgabenstellung und für Prozesse, die einen direkten Dialog zwischen der Jury und den Teilnehmern erfordern. Studienaufträge werden daher nicht anonym durchgeführt und bieten die Möglichkeit des Dialogs zwischen Beurteilungsgremium und Teilnehmern, verbunden mit Rahmenbedingungen, die flexibel gehandhabt werden können. Die Notwendigkeit des Dialogs ist zu begründen. Die nicht anonyme Durchführung stellt hohe Anforderungen an alle Jurymitglieder bezüglich Gleichbehandlung der Teilnehmer. Der Dialog und die damit verbundenen Überarbeitungen der Studien führt zu einem für alle Beteiligten zeitlich und finanziell höheren Aufwand.

Die Aufhebung der Anonymität während des Wettbewerbs, um einen dem Auftraggeber genehmen Partner für die Realisierung zu bestimmen, widerspricht den Grundsätzen der Ordnung SIA 142 und ist nicht zulässig.

Eine Kombination von Wettbewerb und Studienauftrag zu einer mehrstufigen Beschaffungsform für dieselbe Aufgabenstellung ist nicht zulässig, da die Anonymität des gesamten Verfahrens nicht gewährleistet ist.

Werden im Rahmen einer Projektentwicklung beide Beschaffungsformen, Wettbewerb (anonym) und Studienauftrag (nicht anonym), angewendet, so sind diese als in sich abgeschlossene Schritte durchzuführen. [Präambel]

→ Siehe Anhang A „Kombinationen von Beschaffungsformen und Verfahrensarten“

→ Siehe Anhang B „Übersicht Wettbewerbs- und Studienauftragsarten“

4. Einstufig oder mehrstufig?

In der Regel werden Planungswettbewerbe einstufig und Gesamtleistungswettbewerbe zweistufig durchgeführt. [Art. 5.1]

(In der Regel werden Planungsstudienaufträge einstufig und Gesamtleistungsstudienaufträge zweistufig durchgeführt. [Art. 5.1])

Die Jury berät den Auftraggeber bei der Wahl der notwendigen Anzahl Stufen: einstufig oder mehrstufig. Einstufige Verfahren sind für die meisten Aufgaben zweckmässig und kostengünstig. Mehrstufige Verfahren sind nur begründet, wenn dies die Aufgabenstellung erfordert.

Bei mehrstufigen Verfahren wird die Bearbeitungstiefe schrittweise erhöht und das Teilnehmerfeld reduziert. Mit dem steigenden Aufwand für die weiteren Stufen ist die Anzahl der Teilnehmer auf ein sinnvolles Mass zu beschränken.

Das Preisgericht kann mit Projekten aus der engeren Wahl den Wettbewerb, falls es sich als notwendig erweist, mit einer optionalen, anonymen Bereinigungsstufe verlängern. [Art. 5.4]

(Das Beurteilungsgremium kann den Studienauftrag, falls es sich als notwendig erweist, mit einer optionalen Bereinigungsstufe zwecks Vertiefung und Weiterentwicklung verlängern. Diese Option muss explizit im Programm erwähnt und separat entschädigt werden. [Art. 5.4])

Die Ordnungen SIA 142 und SIA 143, Ausgabe 2009, führen neu die Möglichkeit einer optionalen Bereinigungsstufe ein. Damit werden einstufige, effiziente Verfahren gefördert, indem sie der Jury die Option offenhalten, bei Bedarf gewisse Beiträge bereinigen zu lassen.

Stufen können unter bestimmten Bedingungen weggelassen werden.

Das Preisgericht kann Stufen weglassen, wenn sich erweist, dass das Resultat des Wettbewerbs erreicht wurde. Dies bedingt die Festlegung dieser Möglichkeit im Wettbewerbsprogramm sowie einen Preisgerichtsentscheid mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen und die Zustimmung aller Vertreter des Auftraggebers. [Art. 5.5]

(Das Beurteilungsgremium kann Stufen weglassen, wenn sich erweist, dass das Resultat des Studienauftrags erreicht wurde. [Art. 5.5])

5. Offen, selektiv oder auf Einladung?

Der Auftraggeber ist insbesondere zuständig für die Wahl des geeigneten Verfahrens [...]. [Art. 9.1]

Die Jury berät den Auftraggeber bei der Festlegung der geeigneten Verfahrensart: offen, selektiv oder auf Einladung.

Offene Wettbewerbe garantieren eine grosse Vielfalt von Lösungen und vermeiden Privilegierungen sowie Diskriminierungen. Sie fördern den Nachwuchs und ermöglichen die Teilnahme von erfahrenen Fachleuten, selbst wenn diese keine spezifischen Referenzen für die gestellte Aufgabe nachweisen können. Studienaufträge eignen sich nicht für offene Verfahren, weil ein direkter Dialog nur mit einer beschränkten Anzahl von Teilnehmern möglich ist.

Selektive Verfahren oder Einladungsverfahren eignen sich vor allem für Aufgaben mit bescheidenem Umfang oder solche, welche Spezialkenntnisse erfordern. Sie schränken die Vielfalt der Lösungsvorschläge ein. Die Erfahrung zeigt, dass selektive Verfahren mit Spezialkenntnissen als Selektionskriterium im Vergleich zu offenen Verfahren nicht zu besseren Resultaten führen. Der zeitliche und finanzielle Aufwand für den Auftraggeber ist bei selektiven Verfahren höher.

6. Erforderliche Fachgebiete

Das Preisgericht (Beurteilungsgremium) bestimmt vorgängig, welche Fachgebiete für die Lösung der Wettbewerbsaufgabe (Aufgabe des Studienauftrags) erforderlich sind. [Art. 10.2]

Die Jury bestimmt zusammen mit dem Auftraggeber die Fachgebiete, welche bereits im Wettbewerb (Studienauftrag) durch den Beizug eines oder mehrerer Fachplaner sinnvollerweise zu bearbeiten sind.

Die Ausweitung auf mehrere Fachgebiete setzt voraus, dass Beiträge anderer Fachgebiete erkenn- und beurteilbar sind, oder dass diese zum Juryentscheid massgebend beitragen.

Im öffentlichen Beschaffungswesen ist für die Teambildung bei Generalplanerteams allein die Aufgabenstellung und nicht ein allfälliger Wunsch nach einer Vereinfachung des Vergabeverfahrens ausschlaggebend.

→ Siehe Wegleitung „Teambildung bei Planungswettbewerben“, www.sia.ch/142i

→ Siehe Wegleitung „Programme für Wettbewerbe und Studienaufträge“, www.sia.ch/142i

7. Auswahl und Unabhängigkeit der Jury

Der Auftraggeber ist insbesondere zuständig [...] für die Auswahl der Mitglieder des Preisgerichts (Beurteilungsgremiums) und allfälliger Experten [...]. [Art. 9.1]

Die Jury achtet darauf, dass sie genügend Fachkompetenz in den relevanten Fachgebieten aufweist und mehrheitlich vom Auftraggeber unabhängig ist. Eine pluralistisch zusammengesetzte Jury führt, trotz allfälligen Vorlieben einzelner Jurymitglieder, in der gemeinsamen, ernsthaften Auseinandersetzung zu einer ausgewogenen Beurteilung und ist Voraussetzung für eine objektive Beurteilung.

Die Unabhängigkeit der Jury muss insbesondere auch bei Ausfall eines oder mehrerer Jurymitglieder gewährleistet sein. Darauf ist bei der Wahl der Ersatzmitglieder zu achten.

Zur Nachwuchsförderung können junge qualifizierte Fachleute als Ersatzmitglieder bestimmt werden.

8. Befangenheit und Ausstandsgründe

Die Preisrichter sind zur Objektivität und zur Einhaltung der vorliegenden Ordnung, des Wettbewerbsprogramms sowie der Fragenbeantwortung verpflichtet. Sie haben alle Tatsachen offen zu legen, die diese beeinträchtigen könnten. [Art. 10.5]

(Die Mitglieder des Beurteilungsgremiums sind zur Einhaltung der vorliegenden Ordnung verpflichtet. Sie stellen die Transparenz während der Durchführung sowie die Gleichbehandlung der Teilnehmer sicher. Sie sorgen für die Einhaltung des Programms und der Fragenbeantwortung sowie der Empfehlungen aus den Protokollen der Zwischenbesprechungen des Studienauftrags. Sie haben alle Tatsachen offen zu legen, die diese beeinträchtigen könnten. [Art. 10.5])

Bei Einladungsverfahren legen die Jurymitglieder Hinweise auf Befangenheit und/oder Ausstandsgründe rechtzeitig dar. Bei offenen und selektiven Verfahren sind die potentiellen Bewerber verpflichtet, bei Vorliegen von Befangenheit und/oder Ausstandsgründen am Wettbewerb (Studienauftrag) nicht teilzunehmen.

Wer Vorleistungen vor Beginn des Wettbewerbs (Studienauftrags) erbracht hat, darf am Wettbewerb (Studienauftrag) teilnehmen, sofern ihm gemäss Preisgericht (Beurteilungsgremium) aus seiner bisherigen Tätigkeit keine unzulässigen Wettbewerbsvorteile (Vorteile) erwachsen. In jedem Fall sind Vorleistungen und deren Verfasser im Programm zu nennen sowie deren Ergebnisse allen Teilnehmenden zur Verfügung zu stellen. [Art. 12.2].

Begleiter des Wettbewerbs (Studienauftrags) dürfen als stimmberechtigte Mitglieder in der Jury Einsitz nehmen, soweit sie nicht mit der Vorprüfung betraut waren. Vorprüfer sind durch die Kenntnis der Beiträge aus der Vorprüfung vorbefasst und sollen deshalb nicht als stimmberechtigte Mitglieder der Jury auftreten.

Gute Voraussetzungen für eine unbefangene Jury sind:

- keine Mitglieder, welche zueinander in einem Auftragsverhältnis stehen;
- keine Mitglieder, welche zueinander in einem Zusammengehörigkeitsverhältnis stehen;
- wechselnde Zusammensetzung aus einem breiten Personenkreis;
- Beizug von auswärtigen Fachleuten als Jurymitglieder;
- Beizug von Behördenvertretern als Experten, das heisst ohne Stimmrecht.

→ Siehe Wegleitung „Befangenheit und Ausstandsgründe“, www.sia.ch/142i

- 9. Beizug der Jury** *Der Auftraggeber zieht das Preisgericht (Beurteilungsgremium) bereits bei der Formulierung der Aufgabe und der Programmbestimmungen bei [...]. [Art. 9.3]*
- Der Auftraggeber bespricht das Vorgehen frühzeitig vor der Publikation des Programms mit der Jury, welche das Programm genehmigt. Dabei profitiert er vom grossen Erfahrungsschatz der einzelnen Jurymitglieder und verhindert, dass diese wegen Ausstandsgründen wie Befangenheit oder Vorbefassung sowie aus standesrechtlichen Gründen, als Mitglieder von Fachverbänden, das Mandat nicht annehmen können.
- 10. Stufengerechte Anforderungen** *Der Auftraggeber [...] verlangt von den Teilnehmern nur so viel Arbeit, als zum Verständnis des Wettbewerbsbeitrages (der Studie) notwendig ist, und verlangt nur Leistungen, deren fachlich kompetente Beurteilung er sicherstellen kann und die für den Entscheid relevant sind. [Art. 13.1]*
- Ziel eines Wettbewerbs (Studienauftrags) sind stufengerechte Lösungsansätze zur gestellten Aufgabe und nicht baureife Projekte. Die Fachjuroren müssen sich daher dafür einsetzen, dass sich die verlangten Arbeiten ausschliesslich auf Fragen ausrichten, welche für die Projektwahl entscheidend sind. Sie machen dem Auftraggeber klar, welche Leistungen wann wichtig sind und geben ihm die Gewissheit, dass er Leistungen, die im Wettbewerb noch nicht gefordert sind, später erhalten wird.
- Zur Beurteilung städtebaulicher Fragen aber auch für Bauten mit einfachen Organisationsprinzipien, wie z.B. Schulen können Pläne und Modell im Massstab 1:500 durchaus genügen. Visualisierungen können auch verwirren und sind zur Beurteilung nicht unbedingt notwendig.
- Angaben der Teilnehmenden, die unter Konkurrenz entstehen, wie zum Beispiel Kostenschätzungen, sind untereinander nicht vergleichbar. Dafür beauftragt der Auftraggeber am besten eine unabhängige Fachperson.
- 11. Spielraum und Bearbeitungszeit** *Das Wettbewerbsprogramm (Die Rahmenbedingungen) [...] soll (sollen) den Teilnehmern möglichst grossen Spielraum, genügend Zeit zur Fragenstellung, sowie genügend Bearbeitungszeit nach der Fragenbeantwortung (bzw. dem Erhalt der Protokolle der Zwischenbesprechungen) gewähren. [Art. 13.2]*
- Der Spielraum soll so bemessen sein, dass verschiedene Lösungsansätze möglich sind. Das Programm soll möglichst wenige, zwingend einzuhaltende Rahmenbedingungen enthalten. Diese müssen frei von Widersprüchen sein. Die Klärung dieser verbindlichen Rahmenbedingungen ist eine wichtige Aufgabe der Jury.
- Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem alle Unterlagen inklusive Modell bezogen werden können. Sie variiert je nach Komplexität der Aufgabe und ist abhängig von der Bearbeitungstiefe sowie einer allfällig geforderten Teambildung. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 90 Tage, unabhängig davon, ob im öffentlichen Beschaffungswesen kürzere Fristen gelten.
- 12. Verbindlichkeitserklärung der Ordnung SIA 142 (143)** *Das Wettbewerbsprogramm (Programm) enthält insbesondere: [...] die Verbindlichkeitserklärung der vorliegenden Ordnung. [Art. 13.3 c)]*
- Vage Formulierungen wie «in Anlehnung an die Ordnung SIA 142 (143)» schaffen eine unklare Rechtslage und genügen als Verbindlichkeitserklärung nicht. Das Programm, die Fragenbeantwortung und die Ordnung SIA 142 (143) bilden zusammen einen stillschweigenden Vertrag zwischen dem Auftraggeber und den Teilnehmern. Wird die Ordnung SIA 142 (143) als verbindlich erklärt, gewährt dies im Streitfall für alle Beteiligten eine hohe Rechtssicherheit.
- Standardformulierung für Programme von Wettbewerben (Studienaufträgen) für Auftraggeber, die **nicht** dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstehen:
- «Der Auftraggeber erklärt die Ordnung für Wettbewerbe SIA 142 (für Studienaufträge 143), Ausgabe 2009, für verbindlich.»
- Standardformulierung für Programme von Wettbewerben (Studienaufträgen) für Auftraggeber, die dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstehen:
- «Es gilt die Ordnung SIA für Wettbewerbe 142 (für Studienaufträge 143), Ausgabe 2009, subsidiär zu den Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen.»

- 13. Preissumme (Entschädigung)** *Der Auftraggeber ist insbesondere zuständig [...] für die Festsetzung der Gesamtpreissumme (Entschädigungen) [...]. [Art. 9.1]*
- Das Wettbewerbsprogramm (Programm des Studienauftrags) enthält die Gesamtpreissumme (Preise und allfällige Ankäufe und fixe Entschädigungen sowie Maximalsumme und Bedingungen für Ankäufe); Angaben, wie diese Summe ermittelt wurde, und ungefähre Anzahl der Preise. [Art. 13.3 f)]*
- (Das Programm enthält die Entschädigungen pro Teilnehmer sowie Angaben, wie diese Summe berechnet wurde. [Art. 13.3 f)])*
- Der Auftraggeber legt gegenüber der Jury die Herleitung der Gesamtpreissumme (Entschädigungen) offen.
- Siehe Wegleitung „Bestimmung der Gesamtpreissumme“, www.sia.ch/142i
- Der Auftraggeber setzt die ungefähre Zahl der Preise fest. Diese bewegt sich zwischen drei bei kleinen und zwölf bei grossen Gesamtpreissummen. [Art. 17.2]*
- Preisgelder sind Auszeichnungen für gute Leistungen. Sie sollen den Gewinnern sowohl die Möglichkeit wie auch den Anreiz geben, an weiteren Wettbewerben teilzunehmen. Auszeichnungen mit Preisen fördern die Wettbewerbskultur.
- 14. Ankäufe (Programmverstösse)** Die Jurymitglieder setzen sich dafür ein, dass in Programmen von Wettbewerben (Studienaufträgen) folgende Formulierung aufgenommen wird:
- «Angekaufte Beiträge können durch das Preisgericht rangiert werden und derjenige im ersten Rang auch zur Weiterbearbeitung empfohlen werden.»
- («Hervorragende Beiträge mit wesentlichen Verstössen gegen die Programmbestimmungen können zur Weiterbearbeitung empfohlen werden.»)
- 15. Auftrag (Folgeauftrag)** *Der Gewinner eines Projektwettbewerbs hat Anspruch auf den Auftrag, wie er gemäss Art. 3.3 und 13.3 g im Wettbewerbsprogramm formuliert ist. In der Regel wird der volle Auftrag (100 Teilleistungsprozente gemäss SIA-Honorarordnungen) in Aussicht gestellt. [Art. 27.1 b)]*
- (Bei Studienaufträgen mit Folgeauftrag haben die Verfasser der vom Beurteilungsgremium zur Weiterbearbeitung empfohlenen Studie bzw. Studien Anspruch auf einen Auftrag gemäss den Programmbestimmungen. [Art. 27.1 b)])*
- In der Regel wird der volle Auftrag in Aussicht gestellt. Der Umfang des Auftrags muss sicherstellen, dass die Qualität eines Projektes auch in der Umsetzung gewährleistet bleibt. Der volle Auftrag umfasst folgende Phasen gemäss den Honorarordnungen des SIA:
- 4.3 Projektierung (Vorprojekt; Bauprojekt; Bewilligungsverfahren)
 - 4.4 Ausschreibung (Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag)
 - 4.5 Realisierung (Ausführungsprojekt; Ausführung; Inbetriebnahme, Abschluss)
- Werden entsprechende Aufträge (Folgeaufträge) im Programm in Aussicht gestellt und ist eine Teambildung verlangt, so hat der Gewinner und damit auch dessen Team Anspruch auf einen Auftrag (Folgeauftrag) für Planerleistungen.
- Siehe Wegleitung „Teambildung bei Projektwettbewerben“, www.sia.ch/142i
- 16. Wahrung der Urheberrechte** *Bei allen Wettbewerben (Studienaufträgen) verbleibt das Urheberrecht an den Wettbewerbsbeiträgen (Studien) bei den Teilnehmern. [Art. 26.1]*
- Die Jury setzt sich für die Wahrung der Urheberrechte aller Teilnehmer ein. Wenn der Gewinner bekannt ist, kann mit ihm über eine allfällige Abtretung der Urheberrechte verhandelt werden. Artikel 27 der Ordnung SIA 142 (143) regelt die Entschädigungen bei einer allfälligen Abtretung der Urheberrechte nach dem Wettbewerb (Studienauftrag).

Für Fragen zum Urheberrecht und dessen Teilrechte in der Phase Wettbewerb (Studienauftrag) steht die Kommission SIA 142/143 zur Verfügung.

→ Siehe Wegleitung „Ansprüche aus Wettbewerben und Studienaufträgen“, www.sia.ch/142i

- 17. Genehmigung des Programms** *Das Wettbewerbsprogramm (Programm) enthält insbesondere [...] die Unterschriften der Auftraggeberin und des Preisgerichts (Beurteilungsgremiums) [...]. [Art. 13.3 p)]*
- Die Jury genehmigt das Programm. Vor der Genehmigung prüfen die Jurymitglieder, ob es mit den Grundsätzen der Ordnung en des SIA 142 (143) übereinstimmt. Die Jurymitglieder treffen sich zu einer Begehung des Wettbewerbsperimeters (Perimeter des Studienauftrags) sowie zur Diskussion, Genehmigung und Unterzeichnung des Programms. Erst dann kann die Publikation erfolgen. Mit der Unterzeichnung des Programms verpflichten sich die Mitglieder der Jury, dafür zu sorgen, dass der Wettbewerb (Studienauftrag) ordnungsgemäss durchgeführt wird.
- 18. Begutachtung des Programms** *Der SIA bietet als Dienstleistung eine Beratung sowie die Begutachtung des Programms auf dessen Übereinstimmung mit der vorliegenden Ordnung an. Die Begutachtung soll im Programm vermerkt werden. [Art. 13.4]*
- Die Jury empfiehlt eine Begutachtung des Programms durch den SIA. Eine vorbehaltlose Bestätigung der Kommission SIA 142/143, dass das Programm mit den Grundsätzen der Ordnung SIA 142 (143) übereinstimmt, ist sowohl für den Auftraggeber wie auch für die Teilnehmer vertrauensbildend.
- 19. Fragenbeantwortung** *Im Namen des Auftraggebers beantwortet das Preisgericht die Fragen schriftlich, stellt sämtliche Fragen und Antworten in einem Dokument zusammen und stellt dieses allen Teilnehmern rechtzeitig zu. [Art. 14.1]*
- (Das stimmberechtigte Beurteilungsgremium fasst nach jeder Besprechung ein Protokoll, das die Beurteilung, die Erkenntnisse und die Empfehlungen für die Weiterbearbeitung enthält, die für die Teilnehmer verbindlich sind. [Art. 14.2])*
- In der Regel bereitet die Wettbewerbsbegleitung (Begleitung des Studienauftrags) die Fragenbeantwortung vor und schickt diese allen Jurymitgliedern zur Genehmigung zu. Zur Diskussion von wesentlichen und schwierigen Fragen vereinbart sie mit Vorteil schon im Voraus einen Besprechungstermin mit allen Mitgliedern der Jury.
- Die Jury beantwortet alle Fragen gewissenhaft. Die Fragenbeantwortung kann Programmbestimmungen ersetzen oder erweitern und ist für alle Beteiligten verbindlich. Sie wird allen Teilnehmern mindestens 60 Tage vor dem Abgabetermin zugeschickt. Die Fragenbeantwortung ist kein Ersatz für eine unvollständige Vorbereitung. Werden wichtige Rahmenbedingungen erst während der Fragerunde klar z.B. baurechtliche Änderungen, neue Etappierung, wesentliche qualitative und quantitative Änderungen des Raumprogramms, muss die Terminabfolge des Verfahrens überprüft werden. Schon aus diesem Grund ist dafür zu sorgen, dass die Fragenstellung früh angesetzt wird.

-
- 20. Präsenz der Jurymitglieder** *Das Preisgericht (Beurteilungsgremium) tagt grundsätzlich (sowohl bei den Zwischenbesprechungen als auch bei der Schlussbesprechung) in voller Besetzung. [Art. 18.1]*
- Alle Jurymitglieder nehmen an der Beurteilung teil. Vor der Beurteilung dürfen weder die Jury als Ganzes noch einzelne Jurymitglieder Einsicht in die abgegebenen Unterlagen nehmen. Mit seiner Zusage verpflichtet sich ein Jurymitglied, an allen Vorbeurteilungssitzungen teilzunehmen und während der gesamten Jurierung mitzuwirken. Sowohl die Teilnehmer wie auch der Auftraggeber verlassen sich darauf, dass die Beiträge von den im Programm angekündigten Jurymitgliedern beurteilt werden. Nur Gründe höherer Gewalt wie z.B. Krankheit, Unfall usw. werden entschuldigt.
- 21. Wahl des Jurypräsidenten** Die Jury bestimmt, wenn nicht vom Auftraggeber vorgegeben, den Jurypräsidenten.
- 22. Vorprüfung** *Der Auftraggeber ist insbesondere zuständig [...] für die Durchführung der Vorprüfung und für die Erstellung eines Vorprüfungsberichts [...]. [Art.9.1]*
- Die Jury verlangt vom Auftraggeber eine objektive Vorprüfung, deren Ergebnis in einem neutralen Bericht festgehalten und der Jury wertungsfrei vorgetragen wird.
- 23. Ausschluss von der Beurteilung** *Ein Wettbewerbsbeitrag muss von der Beurteilung ausgeschlossen werden, wenn er nicht rechtzeitig oder unvollständig abgeliefert wurde, unleserlich ist, unlautere Absichten vermuten lässt oder wenn sein Verfasser gegen das Anonymitätsgebot verstossen hat. [Art. 19.1]*
- (Ein Beitrag muss ausgeschlossen werden, wenn er bei der Schlussbeurteilung nicht rechtzeitig oder in wesentlichen Bestandteilen unvollständig abgeliefert wurde, unverständlich ist oder unlauteres Handeln erwiesen ist. [Art. 19.1])*
- Jeder Ausschluss ist zu begründen. [Art. 19.2]*
- Von der Beurteilung schliesst die Jury nur Beiträge in den oben genannten schwerwiegenden Fällen aus und begründet die Ausschlüsse sorgfältig. Geringe Verstösse wie etwa fehlende Planunterlagen, die zum Verständnis des Beitrags nicht notwendig sind, stellen keinen Ausschlussgrund dar.
- 24. Ausschluss von der Preiserteilung** *Ein Wettbewerbsbeitrag muss von der Preiserteilung ausgeschlossen werden, wenn von den Programmbestimmungen in wesentlichen Punkten abgewichen wurde. [Art. 19.1]*
- Jeder Ausschluss ist zu begründen. [Art. 19.2]*
- Von der Preiserteilung schliesst die Jury nur Beiträge mit wesentlichen Verstössen aus und begründet jeden Ausschluss einzeln. Diese Beiträge können als Ankäufe ausgezeichnet und rangiert werden. Die Jury beurteilt, welche Verstösse gegen die Programmbestimmungen wesentlich sind und welche nicht.
- Siehe Ziffer 28 Preise und Ankäufe (Programmverstösse)
- 25. Beurteilungskriterien** *Das Wettbewerbsprogramm (Programm) enthält insbesondere: [...] Beurteilungskriterien [...]. [Art. 13.3 u)]*
- Die Jury hält sich bei der Beurteilung an die im Programm festgelegten Beurteilungskriterien. Zusätzliche Kriterien dürfen während der Beurteilung keine eingeführt werden, hingegen sind Präzisierungen sowie eine weitere Verfeinerung der festgelegten Kriterien möglich. Bei mehrstufigen Wettbewerben lässt die Jury die Erkenntnisse aus der jeweiligen Vorstufe in das überarbeitete Programm einfließen und verfeinert bzw. präzisiert die Beurteilungskriterien. Die Reihenfolge bedeutet keine Gewichtung.
- Die Jury nimmt aufgrund der aufgeführten Beurteilungskriterien eine Gesamtwertung vor. Eine Einzelbewertung von Teilaspekten wird nicht empfohlen. Wichtig sind die Beziehungen der Teilaspekte zueinander, nicht die Teilaspekte für sich.

26. Beurteilung

Das Preisgericht hält sich bei der Beurteilung der Beiträge an das Programm und die Fragenbeantwortung. [Art. 20.1]

(Das Beurteilungsgremium hält sich bei der Beurteilung der Beiträge an das Programm, die Fragenbeantwortung und die Protokolle der Zwischenbesprechungen). [Art. 20.1]

Die Wettbewerbsbeiträge sind so zu beurteilen, wie sie vorliegen, und nicht, wie sie zu verbessern wären. [Art. 20.2]

(Die Beiträge sind so zu beurteilen, wie sie vorliegen und von den Teilnehmern erläutert wurden. [Art. 20.2])

Die Jury würdigt das Potential der Beiträge. Sie beurteilt deren Stärken und Entwicklungsfähigkeit und nicht deren Schwächen.

Während der Beurteilung dürfen die Unterlagen für Dritte nicht zugänglich sein. [Art. 20.3]

(Bei Studienaufträgen mit Folgeauftrag dürfen während der Beurteilung die Unterlagen für Dritte nicht zugänglich sein. [Art. 20.3])

Die Beurteilung der Beiträge ist ein Prozess der Konsensbildung. Der Jurypräsident sorgt dafür, dass alle Jurymitglieder zu Wort kommen und ihre Meinung äussern. Die Diskussion ist sachlich und in sorgfältiger Abwägung der einzelnen Argumente zu führen. Überhebliches Auftreten, die Dominanz von einzelnen Jurymitgliedern oder disqualifizierende Äusserungen über einzelne Beiträge erschweren eine objektive Beurteilung. Die Fachpreisrichter (Fachleute) haben die Pflicht, den Sachpreisrichtern (Sachverständigen) ihre Position verständlich darzulegen. Auch die Sachpreisrichter (Sachverständigen) müssen hinter dem Juryentscheid stehen und diesen auch gegenüber Dritten erklären können. Die Konsensbildung ist die wichtigste Voraussetzung zur erfolgreichen Weiterbearbeitung des empfohlenen Beitrags. Die Jury muss sich die Zeit nehmen, die es braucht, um einen Konsens zu finden, auch wenn dazu ein zusätzlicher Tag benötigt wird.

Ist im Programm eine optionale Bereinigungsstufe vorgesehen, kann die Jury entscheiden, einzelne Beiträge vertieft untersuchen zu lassen. Mit einer Bereinigungsstufe kann geprüft werden, ob sich Mängel beheben lassen und inwiefern die Beiträge (Studien) entwicklungsfähig sind, ohne deren spezifische Qualitäten zu verlieren.

27. Festlegung der Rangfolge (Verzicht auf Rangfolge)

Bevor das Preisgericht an die endgültige Aufstellung der Rangfolge geht, sind alle ausgeschiedenen Wettbewerbsbeiträge, einschliesslich jener, die wegen Verstössen gegen die Programmbestimmungen ausgeschlossen wurden, nochmals einer Durchsicht zu unterziehen. [Art. 21.2]

Das Preisgericht prüft die in der engeren Wahl verbleibenden Wettbewerbsbeiträge und legt deren Rangfolge fest. Es differenziert zwischen der Klassierung von Rängen und der Klassierung von Preisen und Ankäufen. [Art. 21.3]

(Das Beurteilungsgremium nimmt keine Rangierung vor. Bei Studienaufträgen

a) mit Folgeauftrag wählt es den besten Beitrag aus und empfiehlt diesen zur Weiterbearbeitung

b) ohne Folgeauftrag formuliert es die Schlussfolgerungen und gibt Empfehlungen für das weitere Vorgehen ab. [Art. 21.1])

Die Jury eines Wettbewerbs nimmt vor der Rangierung einen Kontrollrundgang vor, der es ermöglicht, bereits ausgeschiedene Beiträge wieder in Erwägung zu ziehen. Es kann sinnvoll sein, zusätzlich zum Kontrollrundgang vor der Rangierung einen weiteren Kontrollrundgang durchzuführen, bevor die Beiträge der engeren Wahl beschrieben werden. Hegt ein Jurymitglied Zweifel über die Ausscheidung eines Beitrags in einer vorhergehenden Runde, ist es verpflichtet, einen Widererwägungsantrag zu stellen. Dies kann jederzeit erfolgen. Die Jury bestimmt die Beiträge, die rangiert werden sollen. Zu jedem dieser Beiträge verfasst sie einen Bericht. Danach nimmt sie die Rangierung vor.

- 28. Preise und Ankäufe (Programmverstösse)**
- Es muss stets ein erster Preis zugesprochen werden. Ex-aequo-Preise sind nicht zulässig. [Art. 22.1]*
- Bei Planungs- und Gesamtleistungswettbewerben können hervorragende Wettbewerbsbeiträge, die wegen wesentlichen Verstössen gegen die Programmbestimmungen von der Preiserteilung ausgeschlossen wurden, angekauft werden. [Art. 22.2]*
- Angekaufte Wettbewerbsbeiträge können durch das Preisgericht rangiert und derjenige im ersten Rang auch zur Weiterbearbeitung empfohlen werden. Dazu sind die ausdrückliche Festlegung dieser Möglichkeit im Wettbewerbsprogramm sowie ein Preisgerichtsentscheid mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen und die Zustimmung aller Vertreter des Auftraggebers notwendig. [Art. 22.3]*
- (Bei Planungs- und Gesamtleistungsstudien können hervorragende Beiträge, die wesentliche Verstösse gegen die Programmbestimmungen aufweisen, ebenfalls zur Weiterbearbeitung empfohlen werden. [Art. 22.1])*
- (Dazu ist die ausdrückliche Festlegung dieser Möglichkeit im Programm des Studienauftrags sowie ein Entscheid des Beurteilungsgremiums mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen und die Zustimmung aller Vertreter des Auftraggebers notwendig. [Art. 22.2])*
- Die Jury entscheidet, ob ein Beitrag, der gegen die Programmbestimmungen verstösst, angekauft und zur Weiterbearbeitung empfohlen werden soll. Mit der Empfehlung eines Ankaufs zur Weiterbearbeitung übernehmen die Jurymitglieder eine grosse Verantwortung. Sie sind verpflichtet, ihren Entscheid nach bestem Wissen und Gewissen so zu treffen, dass die im Programm formulierten Ziele des Auftraggebers auch tatsächlich erreicht werden können. In diesem Zusammenhang ist eine klare Unterscheidung von zwingend einzuhaltenden und erwünschten Rahmenbedingungen im Programm hilfreich.
- Auch bei Wettbewerben (Studienaufträgen) ohne brauchbares Ergebnis muss die Preissumme (müssen die Pauschalentschädigungen) voll ausbezahlt werden.
- Siehe Ziffer 14 Ankäufe (Programmverstösse)
- 29. Empfehlung der Jury**
- Das Preisgericht spricht eine Empfehlung zuhanden des Auftraggebers aus, je nach Art des Wettbewerbs für die Erteilung eines Auftrags, eines Auftrags verbunden mit einem Zuschlag oder für das weitere Vorgehen. [Art. 23.1]*
- (Bei Studienaufträgen*
- a) mit Folgeauftrag spricht das Beurteilungsgremium eine Empfehlung zuhanden des Auftraggebers aus, je nach Art des Studienauftrags für die Erteilung eines Folgeauftrags oder eines Auftrags verbunden mit einem Zuschlag. Es formuliert Schlussfolgerungen für das weitere Vorgehen.*
 - b) ohne Folgeauftrag fasst das Beurteilungsgremium einen Synthesisbericht mit Schlussfolgerungen zur Aufgabenstellung sowie Empfehlungen zum weiteren Vorgehen. [Art. 23.1])*
- Überhastete, knappe Mehrheitsentscheide mit Unsicherheiten betreffend der Realisierbarkeit sind schlechte Voraussetzungen für die Umsetzung eines Projekts. In diesen Fällen ist die Jury gut beraten, sich Zeit zu nehmen, bis ein eindeutiger Entscheid über die Empfehlungen zum weiteren Vorgehen gefunden ist.
- 30. Jurybericht**
- Das Preisgericht (Beurteilungsgremium) erstellt einen Bericht (nach den Zwischenbesprechungen Protokolle und nach Abschluss des Studienauftrags einen Schlussbericht). [...] [Art. 16.1]*
- Der Bericht ist von allen Preisrichtern (Mitgliedern des Beurteilungsgremiums) und Ersatzpreisrichtern (Ersatzmitgliedern), welche an der Beurteilung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. [Art. 16.2]*
- Die Jury erläutert ihren Entscheid und legt die Gründe, wieso der Beitrag des Gewinners zur Weiterbearbeitung empfohlen wird, überzeugend dar. Sie würdigt die Qualitäten des Siegerbeitrags kritisch.

Wird ein Ankauf zur Ausführung empfohlen, muss die Jury in ihrem Bericht erklären, warum sich dieser Beitrag am besten zur Weiterbearbeitung eignet, obwohl er gegen Programmbestimmungen verstösst.

Die Jury beschreibt und würdigt in ihrem Bericht wesentliche Anteile eines Fachplaners unabhängig davon, ob die Teambildung vorgeschrieben war oder ob sie freiwillig erfolgt ist und gibt entsprechende Empfehlungen für das weitere Vorgehen ab.

Der Jurybericht ist sachlich und objektiv abzufassen. Er würdigt die prämierten (eingereichten) Beiträge und deren Lösungsvielfalt. Disqualifizierende Aussagen über einzelne Beiträge fördern die Akzeptanz des zur Weiterbearbeitung empfohlenen Beitrags nicht, sondern schaden dem Ansehen des Wettbewerbs (Studienauftrags) generell.

Der Jurybericht soll eine umfassende Darstellung der ausgezeichneten Beiträge mit Plänen und Modellfotos enthalten. Zur Darstellung der Lösungsvielfalt empfiehlt sich, alle Beiträge mit aussagekräftigen Teilen der Abgabe – oft Modellfotos oder Situationspläne – in den Jurybericht aufzunehmen.

Der Jurybericht muss für die Ausstellung zu Verfügung stehen. Jeder Teilnehmer, bei Planungsteams jedes Mitglied des Teams, erhalten ein Exemplar kostenlos. Weiteren Interessenten kann der Jurybericht verkauft und auch als Download kostenlos angeboten werden.

- 31. Öffentlichkeitsarbeit** *Der Auftraggeber ist insbesondere zuständig [...] für die Veröffentlichung der Wettbewerbsergebnisse (Ergebnisse des Studienauftrags). [Art. 9.1]*
- Alle Jurymitglieder vertreten den Juryentscheid in der Öffentlichkeit solidarisch, unabhängig davon, ob sie für den zur Weiterbearbeitung empfohlenen Beitrag gestimmt haben oder nicht. Sie unterstützen den Auftraggeber wenn nötig bei der Durchsetzung des zur Weiterbearbeitung empfohlenen Beitrags.
- 32. Auftrag aus Jurytätigkeit** *Wer als Preisrichter (Mitglied des Beurteilungsgremiums) oder Experte mitwirkt, darf keinen Auftrag annehmen, der sich aus dem Wettbewerb (Studienauftrag) ergibt, mit Ausnahme einer weiteren Beratung des Auftraggebers. [Art. 10.7]*
- Fachplaner, die bereits vor dem Wettbewerb (Studienauftrag) vom Auftraggeber mit der Planung beauftragt sind, können unter gewissen Bedingungen als Experten ohne Stimmrecht beigezogen werden. Es kommt vor, dass Auftraggeber regelmässig mit denselben Fachplanern zusammenarbeiten. Diese kennen ihre Bedürfnisse sowie die örtlichen Verhältnisse und können ihr Know-how als Experten einbringen. Dies kann beispielsweise bei einem Orts-, Raum- oder Verkehrsplaner der Fall sein, bei einem Bauingenieur, der mit dem Tragwerk eines Gebäudes vertraut ist, das umgebaut werden soll oder auch bei einem HLK-Planer, der Aspekte der Energieeffizienz, Ökologie und Nachhaltigkeit beurteilen kann.
- Voraussetzung für die Mitwirkung dieser Fachplaner als Experten ist allerdings, dass
- im Programm ausdrücklich keine Beiträge aus diesen Fachrichtungen im Wettbewerb (Studienauftrag) verlangt werden und
 - im Programm erwähnt wird, dass der Experte bereits Auftragnehmer ist.

* * *

Anhang

Anhang A

Kombination von Beschaffungsformen und Verfahrensarten

		Lösungsorientierte Beschaffungsformen	
		Wettbewerb Ordnung SIA 142	Studienauftrag Ordnung SIA 143
Verfahrensarten	offen	x	—
	selektiv	x	x
	Einladung	x	x
	freihändig	Gewinner	Gewinner

Die Ordnung SIA 142 (143) kann sowohl von öffentlichen als auch von privaten Auftraggebern angewendet werden.

Bei Wettbewerben (Studienaufträgen), welche dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind, haben die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften (einschlägigen Gesetze und Verordnungen von Bund, Kantonen und Gemeinden zum öffentlichen Beschaffungswesen) Vorrang vor dieser Ordnung. Nach der Durchführung eines anonymen Wettbewerbs (Studienauftrags) kann der entsprechende Auftrag (Folgauftrag, wenn er im Programm vorgesehen wurde,) im Rahmen der Empfehlung des Preisgerichts (Beurteilungsgremiums) ohne weitere Ausschreibung im freihändigen Verfahren vergeben werden. [Präambel]

Mit der Revision der gesetzlichen Grundlagen zum öffentlichen Beschaffungswesen im Jahr 2019 wurde der Studienauftrag auf kantonaler und auf Bundesebene als eigenständige Beschaffungsform anerkannt (Art. 22 BöB und Art. 22 IVöB). Nach der Durchführung eines Studienauftrags kann der Auftrag neu freihändig vergeben werden (Art. 21 Abs. 2 litt. i, BöB und Art. 21 Abs. 2 litt. IVöB).

Anhang B

Übersicht Wettbewerbs- und Studienauftragsarten

	Wettbewerb Ordnung SIA 142			Studienauftrag Ordnung SIA 143				
Durchführung	anonym			nicht anonym				
Beurteilung	Preisgericht			Beurteilungsgremium				
Arten	Planungswettbewerb		Gesamt- leistungs- wettbewerb	Planungsstudie				Gesamt- leistungs- studie
	Ideen- wettbewerb	Projekt- wettbewerb		Ideenstudie		Projektstudie		
Auftrag/(Folgeauftrag)/ Zuschlag	ohne/mit	mit	mit	ohne	mit	ohne	mit	mit
	Gesamtpreissumme			Pauschalentschädigung pro Teilnehmer				
Rangierung	Rangierung, Ermittlung des Gewinners			keine Rangierung, Ermittlung des Gewinners				

**Arbeitsgruppe «Aufgaben und Verantwortung der Jurymitglieder»
Kommission für Wettbewerbe und Studienaufträge SIA 142/143:**

Publikation: Dezember 2010

Vorsitz:	Jean-Pierre Wymann, Architekt, Basel, Mitglied Kommission SIA 142/143
Mitglieder:	Regina Gonthier, Architektin, Bern, Vizepräsidentin Kommission SIA 142/143 Sibylle Aubort Raderschall, Landschaftsarchitektin, Meilen, Mitglied Kommission SIA 142/143 Marco Graber, Architekt, Bern/Zürich, Mitglied Kommission SIA 142/143 Thomas Urfer, Architekt, Freiburg, Mitglied Kommission SIA 142/143
Begleitung:	Daniele Graber, Jurist, selbständiger Rechtsberater Michel Kaeppli, Architekt, Zürich, Generalsekretariat SIA Regula Steinmann, Architektin, Zürich, Generalsekretariat SIA
Mitwirkung:	Seitens des Bundes Schweizer Architekten BSA haben mitgewirkt: Paul Knill, Architekt, Herisau, Präsident BSA Stéphane de Montmollin, Architekt, Biel, Generalsekretär BSA Seitens des Bundes Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen haben mitgewirkt: Sibylle Aubort Raderschall, Landschaftsarchitektin, Meilen, Mitglied Wettbewerbskommission des BSLA

1. Revision: Juni 2021

Vorsitz:	Jean-Pierre Wymann, Architekt, Basel, Mitglied Kommission SIA 142/143
Mitglieder:	Monika Schenk, Landschaftsarchitektin, Zürich, Mitglied Kommission SIA 142/143 Thomas Urfer, Architekt, Freiburg, Mitglied Kommission SIA 142/143
Begleitung	Patrick Meier, Architekt, Zürich, Geschäftsstelle SIA Kerstin Fleischer, Architektin, Zürich, Geschäftsstelle SIA Daniele Graber, Jurist, selbständiger Rechtsberater

Genehmigung

Die Zentralkommission für Ordnungen des SIA hat die vorliegende Wegleitung am 15.06.2021 genehmigt.

Copyright © 2021 by SIA Zurich

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdrucks, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe (Fotokopie, Mikrokopie, CD-ROM usw.), der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und das der Übersetzung, sind vorbehalten.
